



Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB/STVA

Termin der Tagung: 25.11.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister		☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	09.12.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	18.11..2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für die VII Wahlperiode

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Höhe der Fraktionszuwendungen für das Jahr 2021

Die Fraktionszuwendungen werden in Höhe

- Sockelbetrag pro Fraktion 1.750,00 € monatlich (ab 2022 2%ige Erhöhung p.a.)
- Betrag pro Fraktionsmitglied 150,00 € monatlich festgelegt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthält keine Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Durch den Runderlass Nr.03/2013 vom 04.Dezember 2013 in Verbindung mit dem Aufhebungsrunderlass 1/2019 (Rundschreiben zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 28.05.2019 des Ministeriums des Innern sind Zuwendungen für Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit möglich.

Zuwendungen dürfen nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung.

Die für Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Darüber hinaus nennt der Anordnungsgeber weitere Quellen zur möglichen Fraktionsfinanzierung:

- Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung
- Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion
- Umlagen der Fraktionsmitglieder.

Bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen sind.

Der Sockelbetrag pro Fraktion wird ab dem Jahr 2022 jährlich um 2 % erhöht.

Der Beschluss gilt von Januar 2021 bis zum Ende der VII Wahlperiode.

Die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs wegen nicht verausgabter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Zuwendungen, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion vollumfänglich zum Ende der VII Wahlperiode zurückzuerstatten. Für nicht bestimmungsgemäß verwendete Sachleistungen gilt Entsprechendes.

Hinweis:

Die Rückerstattung durch die Fraktionen, erfolgt zum Ende der VII Wahlperiode, einen Monat nach Zugang des Prüfungsberichtes durch die Verwaltung.

-> o.g. Aufhebungsrunderlass 1/2019

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Verwaltung zuzuleiten ist.

- bei der Auflösung einer Fraktion im Laufe einer Wahlperiode bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sich die Fraktion aufgelöst hat.
- nach dem Ende einer Wahlperiode bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die neu gebildete Gemeindevertretung zum ersten Mal zusammentritt.

Die bzw. der Vorsitzende der Fraktion des betreffenden Zeitraums versichert mit ihrer bzw. seiner Unterzeichnung des Verwendungsnachweises die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2021 → 252.600 Euro

2022 → 255 960 Euro

2023 → 259 387 Euro

2024 → 173 707 Euro (voraussichtliches Ende der VII Wahlperiode)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Berücksichtigung im Haushalt 2021 ff.

Kommunale Haushaltsmittel aus Produkt 111010000

Konto 5431009

3. Folgekosten:

Neufestsetzung für Folgejahre in Abhängigkeit der Anzahl der Fraktionen und deren Mitgliederzahl.